

Satzung
Über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
der Gemeinde Roetgen
vom 08.12.2021
(zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13.12.2023)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GB NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NW Seite 1029) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.)

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus §§ 2-4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung – StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben der dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Straßenrinnen, die Abdeckungen der Straßeneinläufe, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßeneinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Soweit die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege den Anliegern übertragen ist, sind diese soweit erforderlich vor Sonntagen bis zum Einsetzen der Dunkelheit zu säubern. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis und Schnee zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit obliegt der Gemeinde.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 09.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Material bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigungsleistung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstückes entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die nach Straßenart und Umfang der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würden.
Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.
Ist die Reinigung oder Wartung an einem am Ende der Bebauung liegenden Grundstück nicht an der gesamten Frontlänge erforderlich, so ist nur der gereinigte oder gewartete Teil maßgebend.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Bei einer zweimaligen Reinigung innerhalb eines Jahres beträgt die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 bis 3 je Meter Grundstücksseite jährlich von den Fahrbahnen, die vorwiegend
- | | | |
|---|------|-------------|
| dem innerörtlichen Verkehr dienen (nur die Straßen, die der Reinigungspflicht der Gemeinde unterliegen) | 0,30 | EURO (S 10) |
| dem überörtlichen Verkehr dienen | 0,27 | EURO (S 20) |
- (6) Wird die Winterwartung der Fahrbahnen von der Gemeinde ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) von Fahrbahnen, die überwiegend
- | | | |
|-----------------------------------|------|--------------|
| dem Anliegerverkehr dienen | 1,59 | EURO (S 30) |
| dem innerörtlichen Verkehr dienen | 1,43 | EURO (S 40) |
| dem überörtlichen Verkehr dienen | 1,27 | EURO (S 50). |
- Für Gehwege, für die die Gemeinde die Winterwartung innehat, beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) von Gehwegen an Straßen, die überwiegend
- | | | |
|-----------------------------------|------|-------------|
| dem innerörtlichen Verkehr dienen | 1,50 | EURO (S 60) |
| dem überörtlichen Verkehr dienen | 1,33 | EURO (S 70) |
- (7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 5 und 6 genannten Straßenarten ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

- (8) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr für die einzelne Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist er Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
Bei neu zugerechneten Grundstücken beginnt die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des im Einheitswertbescheid ausgewiesenen Zurechnungsdatums des Finanzamtes (i.d.R. zum 01.01. des Zurechnungsjahres), sofern nicht Satz 1 anzuwenden ist.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen einmalig entfällt oder eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit andern Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Seite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonders klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder – einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei

abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt,

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt,
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt,
 15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält, auf ihnen lagert,
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis 1.000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2021 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Roetgen

1. Straßen- und/oder Gehwegreinigung bzw. Reinigung der kombinierten Geh- und Radwege durch die Anlieger, wenn nicht unter 2. aufgehoben
2. Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde (S10/S20)
3. Winterwartung der Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege durch die Anlieger, wenn nicht unter 6. aufgehoben (S60/S70).
4. Winterwartung der Fahrbahnen durch die Gemeinde
5. Straßenart:
 - a) Anliegerverkehr (S 30)
 - b) innerörtlicher Verkehr (S 40)
 - c) überörtlicher Verkehr (S 50)
6. Gehwegreinigung durch die Gemeinde
 - a) innerörtlicher Verkehr (S60)
 - b) überörtlicher Verkehr (S70)

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
	Gemeinde Roetgen									
3247	Ahornweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3262	Am Kloster	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3258	Am Münsterwald	x	-	x	x	-	x	-	-	-
8489	Am Sportplatz	x	-	x	x	x	-	-	-	-
	Fußweg Am Sportplatz/Wiedevonn	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3257	Am Vennstein	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3267	Auf dem Steinbüchel	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3201	Bahnhofstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3248	Birkenhain	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3202	Brandstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
	Brandstraße von Hauptstraße bis Müllergasse rechte Seite	x	x	x	x	-	x	-	-	-
3249	Buchenhain	x	-	x	x	x	-	-	-	-

3203	Bundesstraße	x	x	x	x	-	-	x	-	-
Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
3203	Bundesstraße ab Einmündung Grünepleistraße bzw. von Einmündung Südstraße bis Einmündung Gewerbegebiet	x	x	-	x	-	-	x	-	x
3250	Eichenstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3251	Erlengrund	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3204	Faulenbruchstraße	x	x	x	x	-	-	x	-	x
3244	Filterwerk (Privatweg)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3205	Greppstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3206	Grünepleistraße bis Schleebachstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3206	Grünepleistraße von B 258 bis Neustraße	x	x	x	x	-	x	-	-	-
3265	Hackjansbend	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3207	Hauptstraße (ab Ampel bis Einmündung Brandstraße)	x	x	-	x	-	-	x	-	x
3207	Hauptstraße Stichweg Nr.125-129	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3207	Hauptstraße Stichweg Nr. 76 - 78	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3207	Hauptstraße restlicher Bereich	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3252	Heckenweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3208	Heidkopf	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3246	Heidring	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8488	Hermann-Josef-Cosler-Straße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3209	Hofstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3266	Im Dorf	x	-	x	x	x	-	-	-	-
	Fußweg / Treppe Im Dorf/Greppstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
	Fußweg Im Dorf/Muerenbruch	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3259	Im Rummel	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3245	Im Winkel	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3264	In den Strüchen	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3210	Jennepeterstraße	x	x	-	x	-	x	-	x	-
3211	Kalfstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3212	Keusgasse	x	-	x	x	x	-	-	-	-

3213	Kirschfinkgasse	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3214	Knippstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-

Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
3215	Kuhberg bis Waldgrenze	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3216	Lammerskreuzstraße	x	x	-	x	-	x	-	x	-
3217	Mittelstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8487	Muerenbruch	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3218	Mühlenbendstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3219	Mühlenstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3220	Müllergasse	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3242	Münsterbildchen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3241	Neu Fringshaus	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3221	Neustraße bis Einmündung Grünepleistraße	x	x	x	x	-	x	-	-	-
3221	Neustraße ab Einmündung Grünepleistraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3222	Offermannstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3223	Pilgerbornstraße bis Nr. 53	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3224	Postweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3225	Raerener Straße bis Nr. 6	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3226	Roetgenbachstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3227	Rommelweg	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3228	Rosentalstraße	x	x	-	x	-	-	x	-	x
3228	Rosentalstraße Stichweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3229	Rotter Gasse bis Nr. 9	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3230	Schleebachstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3263	Schnickersbend	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3231	Schwerzfelderstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3232	Steffensgasse	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3233	Steinbüchelstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3243	Stockläger ab Rommelweg bis Grölisbach	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3234	Südstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3261	Vennbahnstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-

3253	Vennhorn	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3254	Vennstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
Straßen- schlüssel	Straßenbezeichnung	1	2 S10/ S20	3	4	5 S30	6 S40	7 S50	8 S60	9 S70
3254	Vennstraße von B 258 gesehen 1. Stichstraße links	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3235	Vogelsangstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3226	Waldstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3260	Wiedevonn	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3237	Wilhelmstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3238	Willemslägerweg	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3239	Wintergrünstraße	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3240	Wollwaschweg bis Anfang Privatweg	x	-	x	x	-	x	-	-	-
3255	Zum genagelten Stein	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8493	Fußweg/Treppe Im Dorf/Greppstraße	x	-	-	x	x	-	-	-	-
8494	Fußweg Im Dorf/ Muerenbruch	x	-	-	x	x	-	-	-	-
8487	Muerenbruch	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8488	Hermann-Josef-Cosler-Straße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8489	Am Sportplatz	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8490	Zur alten Weberei	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8491	Fußweg Am Sportplatz/Wiedevonn	x	-	-	x	x	-	-	-	-
8490	Zur alten Weberei	x	-	x	x	x	-	-	-	-
8492	Fußweg Zur Alten Weberei/ Rosentalstraße (Neumarker Weg)	x	-	x	x	x	-	-	-	-

Gemeindeteil Rott										
3296	Auf dem Bend	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3271	Auf der Alm	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3272	Bergstraße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3273	Birksiefenweg bis Forsthaus	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3274	Brunnenweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3275	Erftweg	x	-	x	x	x	-	-	-	-

3327	Schnacke-Busch-Straße	x	-	x	x	x	-	-	-	-
3329	Vichtbachstraße	x	x	x	x	-	-	x	-	-
3328	Zweifaller Straße	x	x	x	x	-	-	x	-	-